
Ordnung zur Durchführung demokratischer Wahlen in Zeiten der Covid-19-Pandemie in der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz unter Beachtung von Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos

(Studentische Corona-Wahlordnung – sTUCwo+) Vom 12. Oktober 2021

Aufgrund von § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBI. S. 1122, 1123) geändert worden ist, hat der Student_innenrat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Sonderbestimmungen
- § 3 Vorrangbestimmungen

Abschnitt II Bestimmungen für die unmittelbaren und mittelbaren Wahlen zu den Organen der Student_innenschaft

- § 4 Einreichung, Prüfung und Zulassung von Wahlvorschlägen
- § 5 Stimmabgabe

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sonderwahlordnung der Student_innenschaft gilt für

- 1. die Wahlen zu den Fachschaftsräten gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 SächsHSFG,
- 2. die Wahlen der durch die Fachschafträte zu wählenden Vertreter_innen in den Student_innenrat nach § 26 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG

im Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022.

§ 2 Ziel der Sonderbestimmungen

Ziel dieser Sonderbestimmungen zur Wahlordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 14. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 40/2017, S. 1790), geändert durch Artikel 3 der Satzung vom 4. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2019, S. 285, 286), nachfolgend Wahlordnung der Student_innenschaft genannt, ist es, den Herausforderungen, die hinsichtlich der Wahlen zu den Organen der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz durch die Covid-19-Pandemie entstehen oder entstanden sind, zu begegnen.

§ 3 Vorrangbestimmungen

- (1) In Ergänzung zu den Bestimmungen der Wahlordnung der Student_innenschaft gelten für die Wahlen nach § 1 die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Sofern in der Wahlordnung der Student_innenschaft von dieser Ordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind, finden diese für die Wahlen nach § 1 keine Anwendung.
- (3) Die allgemeinen Bestimmungen in den §§ 1 bis 9 der Wahlordnung der Student_innenschaft bleiben unberührt.

Abschnitt II

Bestimmungen für die unmittelbaren und mittelbaren Wahlen zu den Organen der Student_innenschaft

§ 4 Einreichung, Prüfung und Zulassung von Wahlvorschlägen

- (1) Abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 der Wahlordnung der Student_innenschaft genügt für die Einreichung von Wahlvorschlägen, Unterstützungsunterschriften und der Einverständniserklärung jeder Bewerber_in zur Kandidatur auch eine Übersendung per Telefax oder eine elektronische Übermittlung eines Scans oder einer Fotografie der im Original eigenhändig unterzeichneten Wahlvorschläge bzw. Erklärung. Der Wahlausschuss kann eine Nachreichung der Originale von Wahlvorschlägen, eigenhändigen Unterstützungsunterschriften und Einverständniserklärungen der Bewerber_innen zur Kandidatur fordern, wenn deren Vorlage zur Prüfung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
- (2) Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 der Wahlordnung der Student_innenschaft muss ein Wahlvorschlag mindestens von zweieinhalb von Hundert, jedoch von nicht weniger als zwei Personen, die in der jeweiligen Fachschaft wahlberechtigt sind, durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden. Bei Fachschaften mit mehr als 200 Wahlberechtigten genügen abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 3 der Wahlordnung der Student_innenschaft fünf Unterschriften. § 13 Abs. 3 Satz 2 und 4 der Wahlordnung der Student_innenschaft bleiben unberührt.
- (3) Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung der Student_innenschaft beträgt die Frist zur Beseitigung von Mängeln zehn Kalendertage.
- (4) § 13 Abs. 10 Satz 3 der Wahlordnung der Student_innenschaft bleibt unberührt. Abweichend von § 14 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung der Student_innenschaft gibt die Wahlleiter_in die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen nach § 1 Nr. 2 spätestens am dritten Kalendertag vor dem ersten Wahltag im Sinne von § 9 Abs. 6 der Wahlordnung der Student_innenschaft bekannt.

§ 5 Stimmabgabe

Zusätzlich zu den Bestimmungen von § 17 Abs. 2 der Wahlordnung der Student_innenschaft trifft die Wahlleiter_in Vorkehrungen, damit im Abstimmungsraum die zum Zeitpunkt der Wahl durch die Gesundheitsbehörden empfohlenen Hygienemaßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie eingehalten werden können und erstellt ein entsprechendes Hygienekonzept.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Sonderwahlordnung der Student_innenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.
- (2) Sie gilt befristet in Ergänzung zur Wahlordnung der Student_innenschaft.
- (3) Die Sonderwahlordnung tritt am 30. September 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Student_innenrates vom 12. Oktober 2021.

Chemnitz, den 12. Oktober 2021.

Für den Student_innenrat der Technischen Universität Chemnitz

Marius Hirschfeld

Margreet Kneita